

moneo

Erschienen im Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin unter internerrevisiondigital.de. Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Kontakt: ESV@ESVmedien.de



RSM INFORMIERT

5. AUSGABE 2020

SCHWERPUNKTTHEMA

Künstlersozialversicherung für
Freiberufler, Künstler und Publizisten

ALLE STEUERZAHLER

Baukindergeld: Fristverlängerung

WIRTSCHAFT UND RECHT

XRechnung: Elektronische Rechnungs-
stellung

LEITGEDANKEN



Kathleen Morgenstern
Steuerberaterin | Partnerin
kathleen.morgenstern@rsm.de



Christian Ueberholz
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater |
Partner
christian.ueberholz@rsm.de

Liebe Leserinnen und Leser,

inzwischen müssen wir alle schon seit mehr als einem halben Jahr mit dem Corona-Virus leben. Vieles hat sich eingespielt, wir nutzen mittlerweile ganz selbstverständlich unsere Masken und halten Abstand zueinander. Die wirtschaftlichen Folgen sind jedoch weiterhin enorm. Die Überbrückungshilfe wird daher nicht nur verlängert, sondern auch ausgeweitet, um kleinen und mittelständischen Unternehmen, Selbständigen und Freiberuflern mit direkten Zuschüssen zu den betrieblichen Fixkosten unter die Arme zu greifen. Sie finden dazu auch weiterhin zeitnah und umfangreich Informationen in unserem „Corona Resource Center“ im Internet unter www.rsm.de.

Für diese Ausgabe der moneo haben wir das Schwerpunktthema „Künstlersozialversicherung“ ausgewählt. Wir beleuchten diese zwar relativ unbekannt, aber die mitunter sehr praxisrelevante Form der Absicherung für Freiberufler, Künstler und Publizisten im Detail. Dabei zeigen wir auf, wie weit der Künstlerbegriff reichen kann und welche Unternehmen die Künstlersozialabgabe leisten müssen.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass aufgrund der Corona-Pandemie zum einen die Frist für das Baukindergeld des Bundes um drei Monate bis zum 31.03.2021 verlängert wurde. Zum anderen ergibt sich aufgrund der aktuellen Krisensituation Anpassungsbedarf bei der Verrechnungspreisdokumentation für grenzüberschreitende Sachverhalte, um Schwierigkeiten bei der nächsten Betriebsprüfung zu vermeiden.

Weitere Themen sind unter anderem eine neue Rechtsprechung zur Entgeltumwandlung bei Direktzusagen zugunsten von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern sowie die neue XRechnung, die in bestimmten Fällen bei der unternehmerischen Leistungserbringung an öffentliche Auftraggeber zu erstellen ist.

Mit moneo bieten wir Ihnen praxisrelevante Hinweise und Anregungen, die Ihnen nicht nur für Ihre tägliche Arbeit, sondern auch privat nützlich sind. Wir hoffen, mit der Themenauswahl und der auf den Punkt gebrachten Darstellungsweise Ihrem Informationsbedürfnis gerecht zu werden und freuen uns auf Ihr Feedback. Bitte wenden Sie sich mit Wünschen gern an uns. Sollten Sie den Versand der moneo nicht mehr benötigen, so genügt eine kurze Nachricht an die auf der letzten Seite genannte E-Mail-Adresse.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zu den Inhalten von moneo, aber selbstverständlich auch zu allen anderen steuerlichen und rechtlichen Themen, beratend zur Seite. Mit Hilfe unseres weltweiten Netzwerks finden wir in jedem Fall eine maßgeschneiderte Lösung.

Wir wünschen Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre!

Ihr RSM-Redaktionsteam

INHALT

Schwerpunktthema

Künstlersozialversicherung für Freiberufler, Künstler und Publizisten 4

Alle Steuerzahler

Baukindergeld: Fristverlängerung 5

Entfernungspauschale bei Hin- und Rückweg an unterschiedlichen Arbeitstagen 5

Unternehmensbesteuerung

Verrechnungspreise in Zeiten von Corona 6

Betriebliche Altersversorgung: Pensionsrückstellung bei Entgeltumwandlung 6

Zeitpunkt der Berücksichtigung eines Auflösungsverlustes 7

Photovoltaikanlage und Gewerbesteuer 7

Immobilien

Erwerb eines Anteils an einer vermögensverwaltenden GbR – Angemessenheit des Kaufpreises von Mietwohngrundstücken 8

Umsatzsteuer

Keine Versagung des Vorsteuerabzugs bei fehlendem Nachweis eines Steuerbetrugs 9

Wirtschaft und Recht

Mindestlohn-Entwicklung bis 2022 10

Neue Anforderungen an Verschwiegenheitsvereinbarungen 10

XRechnung: Elektronische Rechnungsstellung 11

Hinweis in eigener Sache

Wir sind weiterhin für Sie da, auch wenn sich derzeit viele unserer Mitarbeiter aus Sicherheitsgründen im Home-Office befinden. Sie erreichen Ihre Ansprechpartner unter den gewohnten Kontaktdaten.



SCHWERPUNKTTHEMA

Künstlersozialversicherung für Freiberufler, Künstler und Publizisten

Nachfolgend werden die Rahmenbedingungen für die Künstlersozialversicherung und deren zunehmende Bedeutung in der Praxis dargestellt.

Zweck

Die Künstlersozialabgabe soll selbständigen Künstlern jene Absicherung der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung zukommen lassen, die auch Arbeitnehmer erhalten. Maßgeblich hierfür sind die Regelungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes.

Ähnlich wie beim Arbeitnehmer wird vom selbständigen Künstler/Publizisten nur ca. die Hälfte der Beiträge gezahlt, der andere Teil wird durch die Beiträge der die künstlerische Leistung empfangenden Unternehmer sowie durch Zuschüsse des Bundes beglichen.

Künstlerbegriff

Künstler in diesem Sinne ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Und als Publizist gilt, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise wie ein Schriftsteller oder Journalist tätig ist. Die künstlerische oder publizistische Arbeit muss selbständig und erwerbsmäßig ausgeübt werden. Der Künstlerbegriff ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts weit auszulegen und umfasst beispielsweise auch die Tätigkeit eines Webdesigners, Grafikdesigners, Fotografen oder Layouters.

Beiträge und Meldung

Die Künstlersozialabgabe ist durch diejenigen Unternehmen zu bezahlen, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen. In einem ersten Schritt ist hierfür eine formlose Meldung an die Künstlersozialkasse (KSK) zu erstatten.

Die Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe basiert auf den gesamten im Kalenderjahr an Künstler und Publizisten gezahlten Entgelten. Diese beinhalten alle für künstlerische/publizistische Leistungen oder Werke

geleisteten Zahlungen, unabhängig davon, ob die Künstler bzw. Publizisten selbst der Versicherungspflicht unterliegen.

Zu beachten ist, dass zu den Entgelten auch sämtliche Auslagen und Nebenkosten gehören, die dem Künstler erstattet werden (z. B. Telefon- oder Materialkosten). Von diesen gezahlten Entgelten muss ein einheitlicher Abgabesatz an die Künstlersozialkasse entrichtet werden, der bis zum 30.09. des Jahres für das nachfolgende Kalenderjahr durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales festgesetzt wird. Derzeit sind es 4,2%. Unternehmer, die abgabepflichtig sind oder regelmäßig Entgelte an Künstler oder Publizisten entrichten, müssen sich eigenständig an die KSK wenden. Der Meldepflicht über die geleisteten Entgelte ist bis zum 31. März jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr nachzukommen. Hierfür kann bei der KSK ein entsprechendes Formular angefordert werden.

Sollte der Unternehmer den gesetzlichen Meldepflichten nicht innerhalb der oben genannten Frist nachkommen, wird von der KSK eine Schätzung vorgenommen. Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Verletzung der Meldepflichten als Ordnungswidrigkeit die Zahlung von Bußgeldern nach sich ziehen kann.

Auf Basis der Entgelte des Vorjahres werden die Vorauszahlungen für März des laufenden Jahres bis zum Februar des Folgejahres ermittelt. Die monatliche Vorauszahlungssumme beträgt

ein Zwölftel des Abgabesatzes und wird von der KSK mitgeteilt.

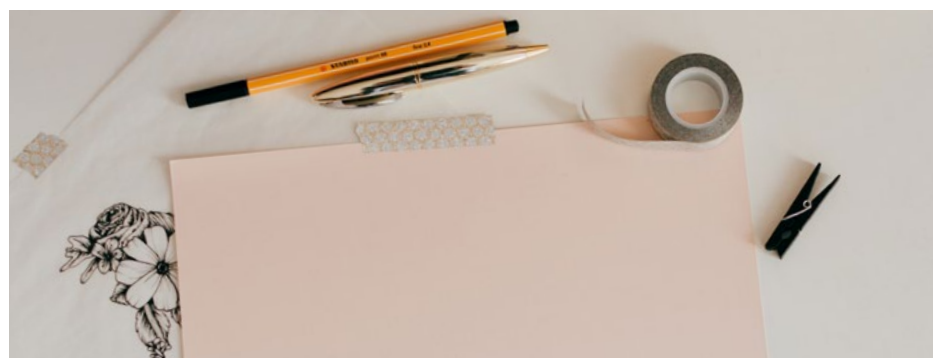
Beitragspflichtige Unternehmen

Zu den Unternehmen, welche die Künstlersozialabgabe leisten müssen, gehören alle Unternehmen, die den Absatz künstlerischer oder publizistischer Leistungen am Markt fördern bzw. ermöglichen. Hierzu gehören etwa Verlage, Theater, Galerien oder Museen, aber auch Unternehmen, die zur Bewerbung eigener Produkte regelmäßig die Arbeit von freischaffenden Künstlern und Publizisten beauftragen.

Überdies sind auch Unternehmen, die nicht nur gelegentlich Werke bzw. Leistungen freischaffender Künstler und Publizisten zum Zwecke der Einnahmenerzielung für ihr Unternehmen nutzen, verpflichtet, die Künstlersozialabgabe zu leisten. Hierzu können beispielsweise u. a. Entgelte für die Gestaltung eines Logos für die Unternehmenswebsite oder die Beauftragung eines Sängers zur Unterhaltung bei der Betriebsfeier zählen. Die Künstlersozialabgabe kann somit z. B. auch im Rahmen einer Sozialversicherungsprüfung aufgedeckt und rückwirkend an unerwarteter Stelle relevant werden.

Hinweis

Sofern Sie sich oder Ihr Unternehmen in einem der oben genannten Bereiche wiederfinden, wenden Sie sich zur Klärung möglicher Abgabepflichten gerne an uns.



ALLE STEUERZAHLER

Baukindergeld: Fristverlängerung

Aufgrund der Corona-Pandemie hat die Bundesregierung den Zeitraum für das Baukindergeld um drei Monate verlängert. Ursprünglich galt die Frist bis Ende dieses Jahres, nunmehr bis zum 31.03.2021: Das bedeutet, dass Baukindergeld beantragen kann, wer bis zum 31.03.2021 eine Baugenehmigung erhält oder eine Immobilie kauft.

Wer bis zu diesem Stichtag keinen Immobilienkaufvertrag abgeschlossen oder eine Baugenehmigung vorliegen hat, kann die Förderung dann nicht mehr beantragen.

Voraussetzung für den Anspruch ist, dass das zu versteuernde Haushaltseinkommen für eine Familie mit

einem Kind maximal bei 90.000 € pro Jahr liegt. Für jedes weitere Kind kann das Einkommen um 15.000 € höher sein. Pro minderjährigem Kind erhalten Familien beim Hausbau oder Immobilienkauf einen Zuschuss von 1.200 € im Jahr über 10 Jahre lang, d. h. 12.000 € insgesamt.



Entfernungspauschale bei Hin- und Rückweg an unterschiedlichen Arbeitstagen

Die Entfernungspauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer gilt für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte arbeitstäglich und setzt das Zurücklegen von 2 Wegen (einem Hin- und einem Rückweg) voraus. Legt ein Arbeitnehmer bloß einen Weg zurück, so ist nur die Hälfte der Entfernungspauschale je Entfernungskilometer und Arbeitstag als Werbungskosten zu berücksichtigen.

In einem Streitfall war ein Steuerpflichtiger als Flugbegleiter beschäftigt. Er fuhr mit seinem Pkw an 12 Arbeitstagen von seiner Wohnung zum Flughafen und zurück. An 31

Tagen fuhr er mit seinem Pkw von der Wohnung zum Flughafen, ohne jedoch an dem betreffenden Arbeitstag nach Hause zurückzufahren. In diesen Fällen kehrte er nach seinem Dienst als Flugbegleiter erst nach mindestens einem weiteren Arbeitstag an den Flughafen zurück, um von dort den Heimweg anzutreten.

Der Bundesfinanzhof hat hierzu entschieden, dass der Abzug der Entfernungspauschale voraussetzt, dass der Steuerpflichtige an einem Arbeitstag den Weg von der Wohnung zu seiner ersten Tätigkeitsstätte und von dort wieder zurück zu seiner Woh-

nung zurücklegt. Werden diese Wege an unterschiedlichen Arbeitstagen zurückgelegt, kann er die Entfernungspauschale für jeden Arbeitstag nur zur Hälfte geltend machen (BFH vom 12.02.2020, VI R 42/17).

Hinweis

In solchen Fällen sollten zeitnah Aufstellungen über die entsprechenden Wege angefertigt werden, um die notwendigen Berechnungen im Rahmen der Steuererklärung vornehmen zu können.

UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Verrechnungspreise in Zeiten von Corona

Durch die Corona-Pandemie haben sich weltweit die wirtschaftlichen Gegebenheiten gewandelt. Vor besondere Herausforderungen sind dabei multinationale Konzerne gestellt. Insbesondere solche international agierenden Unternehmensgruppen müssen die Konsequenzen der aktuellen Entwicklung für ihre Besteuerung abschätzen: große Bedeutung kommt dabei auch den Verrechnungspreismodellen zu. Darunter versteht man die Systematik, nach der die Preise für grenzüberschreitende Leistungsbeziehungen zwischen Gesellschaften und Betriebsstätten gebildet werden. Verrechnungspreise haben Einfluss darauf, in welchem Land welches Ergebnis versteuert wird.

Zur Missbrauchsvermeidung ist hierbei der sog. Fremdvergleichsgrundsatz zu beachten. Das bedeutet, dass die Verrechnungspreise in steuerlicher Hinsicht nur dann gebilligt werden, wenn fremde Dritte unter ähnlichen Umständen die gleichen Regelungen getroffen hätten. Die Einhaltung dieses Grundsatzes muss in der Verrechnungspreisdokumentation nachgewiesen werden. Es ist daher

äußerst wichtig, die in der aktuellen Krisensituation nötigen Maßnahmen umfassend darzulegen und zu erläutern, dass und warum diese dennoch dem Fremdvergleich standhalten. Auf keinen Fall übersehen werden darf, dass sie in Deutschland zudem nach § 3 der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung als außergewöhnliche Geschäftsvorfälle unverzüglich dokumentiert werden müssen, um in einer späteren Betriebsprüfung den formellen Anforderungen zu entsprechen.

Folgende Maßnahmen können beispielsweise sinnvoll sein:

- Überprüfung der Verrechnungspreisstrukturen der Liefer- und Leistungsbeziehungen,
- Neubewertung von Funktionsverlagerungen,
- Analyse der Verrechnungspreispolitik,
- Kontrolle der konzerninternen Darlehensbeziehungen,
- Prüfung und Anpassung von konzerninternen Verträgen,
- Nutzung der Corona-Hilfsprogramme,

- Verringerung bzw. Verlängerung von Zahlungspflichten und Zahlungsfristen,
- Neubewertung von Markt- und Wettbewerbsverhältnissen,
- Überprüfung der Entsendung von Arbeitnehmern und sonstigen Reisetätigkeiten,
- Teilwertabschreibungen aufgrund der Neubewertung von immateriellen Wirtschaftsgütern.

Hinweis

In unserem Internet-Auftritt unter

<https://www.rsm.de/was-wir-bieten/dienstleistungen/steuerberatung/verrechnungspreise/verrechnungspreisloesungen-in-der-corona-krise> finden Sie ausführlichere Informationen zu diesem Thema. Sprechen Sie uns hierzu auch gerne an. Wir finden gemeinsam die Lösungen, die Sie in dieser Zeit und für eine nachhaltige Zukunft benötigen.

Betriebliche Altersversorgung: Pensionsrückstellung bei Entgeltumwandlung

Steuerliche Pensionsrückstellungen sind im sog. Teilwertverfahren zu passivieren (§ 6a EStG). Dieses Verfahren verteilt den Aufwand aus der Direktzusage versicherungsmathematisch im Zeitraum zwischen dem Diensteintritt des Begünstigten und dem Zeitpunkt des planmäßigen Eintritts des Versorgungsfalls. Das gilt zunächst für arbeitgeberfinanzierte Direktzusagen.

Bei Entgeltumwandlung finanziert der Arbeitnehmer in wirtschaftlicher Hinsicht die betriebliche Altersversorgung. Betriebsrentenrechtlich haben Arbeitnehmer einen individuellen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung mit sofortiger

gesetzlicher Unverfallbarkeit. Für diesen Fall der Entgeltumwandlung durch Arbeitnehmer zugunsten einer Direktzusage des Arbeitgebers hat der Gesetzgeber eine besondere Begünstigung für die Berechnung der steuerlichen Pensionsrückstellung vorgesehen: der Arbeitgeber hat mindestens den Barwert der unverfallbaren Anwartschaft aus Entgeltumwandlung als Rückstellung zu passivieren. Dieser Barwert ist in der Regel höher als der „normale“ Teilwert, so dass für den Arbeitgeber eine steuerliche Vorteilhaftigkeit gegeben ist.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit einer aktuellen Entscheidung ein Urteil

des Finanzgerichts Nürnberg aufgehoben und klargestellt, dass dieser Ansatz der Pensionsrückstellung zum höheren Barwert im Falle der Entgeltumwandlung nur bei Arbeitnehmern möglich ist, für die das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) gilt, nicht dagegen bei Gesellschafter-Geschäftsführern, die nicht dem Schutzbereich des BetrAVG unterliegen. Für diesen Personenkreis ist daher bei Entgeltumwandlung der „normale“ Teilwert anzusetzen (BFH vom 27.5.2020, XI R 9/19). Somit besteht keine besondere steuerliche Förderung der Entgeltumwandlung.

Zeitpunkt der Berücksichtigung eines Auflösungsverlustes

Für Gesellschafter von Kapitalgesellschaften stellt sich in der Praxis oftmals die Frage, wann ein steuerlich relevanter Auflösungsverlust zu berücksichtigen ist (§ 17 Abs. 4 EStG). Der Verlust ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) in dem Jahr zu erfassen, in dem mit einer wesentlichen Änderung des bereits feststehenden Verlusts nicht mehr zu rechnen ist. Der Höhe nach berechnet sich ein Auflösungsverlust aus der Differenz zwischen dem gemeinen Wert des zugeteilten oder zurückgezahlten Vermögens der Kapitalgesellschaft einerseits und den Anschaffungskosten der Anteile zuzüglich der im Zusammenhang mit der Auflösung der Gesellschaft vom Gesellschafter getragenen Liquidationskosten andererseits.

Der Auflösungsverlust ist steuerlich anzusetzen, wenn der gemeine Wert des zugeteilten oder zurückgezahlten Vermögens sowie die Liquidations- und Anschaffungskosten des Gesellschafters feststehen oder mit

einer wesentlichen Änderung nicht mehr zu rechnen ist. Gleiches gilt, wenn sicher ist, dass eine Zuteilung oder Zurückzahlung von Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter ausscheidet. Diese Beurteilung ist vorausschauend vorzunehmen; nachträgliche Ereignisse wie der tatsächliche Ausgang eines Insolvenzverfahrens sind nicht zu berücksichtigen.

Bei einer Liquidation der Gesellschaft wird eine Zuteilung oder Zurückzahlung von Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter regelmäßig erst dann ausgeschlossen, wenn die Liquidation abgeschlossen ist. Etwas anderes hat der BFH bei einer Auflösung der Gesellschaft infolge Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausnahmsweise für möglich gehalten, wenn aufgrund des Inventars und der Insolvenzeröffnungsbilanz oder einer Zwischenrechnungslegung des Insolvenzverwalters ohne weitere Ermittlungen und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass das Vermögen der

Gesellschaft zu Liquidationswerten die Schulden nicht mehr decken wird und ein Zwangsvergleich ausgeschlossen erscheint (BFH v. 19.11.2019, IX R 7/19).

Hinweis

Wird der Auflösungsverlust „zu früh“ geltend gemacht, verliert der Steuerpflichtige das Rechtsbehelfs- bzw. Klageverfahren, kann aber i. d. R. den Verlust in einem späteren Veranlagungszeitraum noch ansetzen. Wird der Verlust hingegen „zu spät“ angesetzt, scheidet die Verlustberücksichtigung dann aus, wenn die Steuerbescheide des Veranlagungsjahres der Verlustentstehung schon bestandskräftig sind. Daher ist darauf zu achten, den Auflösungsverlust möglichst früh geltend zu machen und zudem die Bescheide für die betreffenden Jahre möglichst offen zu halten.

Photovoltaikanlage und Gewerbesteuer

Gewerbebetriebe unterliegen der Gewerbesteuer. Eine faktische Freistellung von der Gewerbesteuer genießen Betriebe, die ausschließlich Grundbesitz verpachten, sog. Grundstücksgesellschaften. Technisch wird dies erreicht durch eine Kürzung um den Teil des Gewerbeertrags, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt (sog. gewerbesteuerliche erweiterte Kürzung für Grundstücksunternehmen). Es wird dadurch eine Gleichstellung mit rein vermögensverwaltender Tätigkeit erreicht, die für sich betrachtet nicht der Gewerbesteuer unterliegt. Die erweiterte Kürzung kommt für Unternehmen aller Rechtsformen in Betracht, also für Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und natürlich Einzelunternehmen. Besonders vorteilhaft wirkt sie bei Kapitalgesellschaften, da bei diesen ein etwaiger Gewinn nur noch der Körper-

schaftsteuer unterliegt. Ein gegenläufiger Effekt in Gestalt einer reduzierten Gewerbesteueranrechnung, wie er bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen auftritt, existiert bei Kapitalgesellschaften nicht.



An das Erfordernis der „ausschließlichen“ Vermietung von Grundbesitz werden hohe Anforderungen gestellt. So führt eine zusätzliche Vermietung von Betriebsvorrichtungen oder ande-

ren beweglichen Wirtschaftsgütern dazu, dass die erweiterte Kürzung versagt wird, selbst wenn diese Vermietung nur in geringem Umfang erfolgt. Als Ausweggestaltung bietet sich in diesen Fällen an, die Betriebs-

vorrichtungen bzw. beweglichen Wirtschaftsgüter auf eine Schwester-gesellschaft zu übertragen und durch diese gewerbliche Schwestergesellschaft sodann zu vermieten.

Bedeutung hat diese Wertung auch für den Sachverhalt einer mitvermieteten Photovoltaikanlage, die auf dem Dach des Gebäudes fest installiert ist. Bekanntlich ist die Erzeugung von Solarstrom aus Klimaschutzgründen in besonderer Weise gesellschaftlich gewünscht und wird entsprechend gefördert. Das Gewerbesteuerrecht honoriert den Betrieb einer Photovoltaikanlage jedoch nicht, sondern versagt die erweiterte Kürzung, wenn die Solaranlage zusammen

mit dem Grundbesitz genutzt wird. Der Betrieb einer Solaranlage stellt für sich betrachtet bereits einen Gewerbebetrieb dar und ist mithin eine schädliche Aktivität hinsichtlich des Erfordernisses der ausschließlichen Vermietung von Grundbesitz.

Auch hier kann als Ausweichgestaltung empfohlen werden, die Solaranlage von einer anderen Person, z. B. einer Schwestergesellschaft, errichten und betreiben zu lassen. Die Auslagerung

des Betriebs der Photovoltaikanlage auf eine Tochtergesellschaft der Grundstücksgesellschaft ist jedoch nicht zu empfehlen, da dies ebenfalls als schädlich für die erweiterte Kürzung angesehen wird. Dem Merkmal der Ausschließlichkeit ist bei der Vermietung von Grundbesitz in besonderer Weise Rechnung zu tragen, wenn die erweiterte Kürzung begehrt wird. Die diesbezüglichen hohen gesetzlichen Anforderungen sind genau zu beachten.

IMMOBILIEN

Erwerb eines Anteils an einer vermögensverwaltenden GbR – Angemessenheit des Kaufpreises von Mietwohngrundstücken

Zur Angemessenheit des Kaufpreises von Mietwohngrundstücken und der Abschreibungsberechnung für den Fall des entgeltlichen Erwerbs eines Gesellschaftsanteils an einer vermögensverwaltenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) erging jüngst ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH vom 29.10.2019, IX R 39/17).



Der Sachverhalt stellt sich wie folgt dar. Die Gesellschafter P, A und M gründeten im Jahr 1997 zu gleichen Teilen eine GbR, die im selben Jahr ein Mietwohngrundstück erwarb. Nach über zehn Jahren wurden 94 % der GbR-Anteile an eine Familienstiftung veräußert. Die restlichen 6 % der Anteile behielten P und A. Zu den Destinatären der Stiftung zählten auch P, A und M. Der Gesamtkaufpreis betrug ca. 1,9 Mio. €, mit dem ein von der Stiftung anteilig übernommenes Finanzierungsdarlehen

verrechnet wurde. Der Barkaufpreis wurde abzüglich des übernommenen Kapitals als zusätzliche Anschaffungskosten berücksichtigt. Dazu stellte die GbR eine Ergänzungsrechnung für die Familienstiftung auf. Die Anschaffungskosten, die gemäß Aufteilung auf das Gebäude entfielen, wurden über die Restnutzungsdauer abgeschrieben.

Nach Schätzung des Finanzamts lag der Verkehrswert der Immobilie bei 950.000 € (Ertragswertverfahren). Damit betrachtete das Finanzamt den tatsächlich gezahlten Kaufpreis als unangemessen hoch, wodurch es in der Differenz eine verdeckte Zuwendung der Familienstiftung an P, A und M sah.

Der BFH widersprach dieser Ansicht. Vielmehr gilt, dass ein von den Vertragsparteien vereinbarter und gezahlter Kaufpreis auch der Besteuerung zugrunde zu legen ist, sofern er nicht zum Schein getroffen wurde und kein Gestaltungsmissbrauch vorliegt. Eine Abweichung zwischen Kaufpreis und Verkehrswert stellt lediglich ein Indiz dafür dar, dass eine vertragliche Preisabsprache nicht den tatsächlichen Wert wiedergibt.

Hohe Bedeutung kommt der Aussage des BFH zu, dass bei Mietwohngrund-

stücken im Privatvermögen grundsätzlich eine Kaufpreisaufteilung nach dem Sachwertverfahren vorzunehmen ist (Ausnahme: Geschäftsgrundstücke). Neben Ertragsgesichtspunkten und der sicheren Kapitalanlage sei auch die Aussicht auf einen langfristigen steuerfreien Wertzuwachs des Vermögens für den Erwerb ausschlaggebend.

Die gesamten Anschaffungskosten für den Erwerb von Gesellschaftsanteilen einer vermögensverwaltenden GbR sind in einer separaten Ergänzungsrechnung zu erfassen. Es erfolgt eine Aufteilung auf die Wirtschaftsgüter des Gesamthandsvermögens. Sofern sie auf abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter entfallen, sind sie in den Folgejahren abzuschreiben. Die Restnutzungsdauer ist unabhängig von der Gesamthandsbilanz zum Zeitpunkt des Erwerbs neu zu schätzen.

Hinweis

Aufgrund der langen Restnutzungsdauer von Gebäuden können im Zeitverlauf weitere Gesellschafterwechsel vor kommen, wodurch die parallele Fortführung mehrerer Ergänzungsrechnungen notwendig wird.

UMSATZSTEUER

Keine Versagung des Vorsteuerabzugs bei fehlendem Nachweis eines Steuerbetrugs

Der Bundesfinanzhof (BFH v. 11.03.2020, XI R 38/18) hat die Grundsätze zur Versagung des Vorsteuerabzugs bei Betrugsverdacht sowie zur Gewährung von Vertrauensschutz bei innergemeinschaftlichen Lieferungen konkretisiert. Die zugrunde liegenden Sachverhalte stellen sich wie folgt dar:

1. Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bezog A Waren von R und verkaufte diese an die S. S lieferte die Waren letztlich zurück an R. Das Finanzamt verweigerte A den Vorsteuerabzug aus den Rechnungen von R, da aufgrund des vorliegenden Umsatzsteuerkarussells die Waren nie geliefert worden seien.
2. A bestellte Getränke bei P, die genau wie B von G beherrscht wurde. B bezog von P Getränke zur Weiterveräußerung an Dritte. B wies auf ihren Rechnungen an A deutsche Umsatzsteuer aus. Die zugehörigen Lieferdokumente zeigten jedoch in vielen Fällen P als Lieferer. Auch hier versagt das Finanzamt A den Vorsteuerabzug aus den Rechnungen der B, da diese keine Waren geliefert oder darüber keine Verfügungsmacht gehabt habe. Eigentlicher Vertragspartner von A sei P gewesen.
3. Die luxemburgische J forderte bei A zunächst eine Preisliste an, um eine geschäftliche Basis aufbauen

zu können. Die Abfrage der USt-IdNr. beim Bundeszentralamt für Steuern ergab zu diesem Zeitpunkt, dass die USt-IdNr. der J gültig sei. Kurz danach wurde besagte USt-IdNr. jedoch gelöscht. J bestellte im Anschluss mehrfach Getränke bei A. Letztere stellte die Ware zur Abholung bereit. J bestätigte den Eingang unter der luxemburgischen Anschrift. Tatsächlich wurde die Ware jedoch an Abnehmer im Inland geliefert. Das Finanzamt behandelte die Lieferungen als nicht steuerfrei und verweigerte A den Vertrauensschutz nach § 6a Abs. 4 UStG.

Nach der europarechtlichen „Kennenmüssen-Doktrin“ ist der Vorsteuerabzug nicht nur bei Steuerhinterziehung durch den Steuerpflichtigen selbst zu versagen, sondern auch dann, wenn er von der Teilnahme an einer Steuerhinterziehung durch seinen Erwerb wusste oder dies hätte wissen müssen. Die Feststellungslast hierfür liegt beim Finanzamt.

Im ersten Sachverhalt konnte das Finanzamt keine ausreichenden Anhaltspunkte für das Kennen oder Kennenmüssen von A darlegen, weshalb der Vorsteuerabzug zu gewähren war.

Auch im zweiten Sachverhalt urteilte der BFH zugunsten von A, da es für

Zwecke der Umsatzsteuer nicht auf die zivilrechtliche Wirksamkeit von Verträgen, sondern auf die tatsächlichen Leistungen ankomme. Maßgeblich sei, ob die Beteiligten das wirtschaftliche Ergebnis des Rechtsgeschäfts gleichwohl eintreten und bestehen lassen.

Zu Lasten von A entschied der BFH lediglich im dritten Sachverhalt, da A mit der nur einmaligen Abfrage der USt-IdNr. bei Anbahnung der Geschäftsbeziehung die Sorgfaltspflicht verletzt habe. Daher besteht für A kein Vertrauensschutz (§ 6a Abs. 4 UStG).

Hinweis

Mit Wirkung zum 01.01.2020 wurde das Umsatzsteuergesetz geändert (§ 6a Abs. 1 Satz 1 UStG Nr. 4): Danach ist eine zum Zeitpunkt der Lieferung gültige USt-IdNr. des Abnehmers nun zusätzliche materielle Voraussetzung für das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung. Zur Sicherung der Steuerfreiheit sollte der Lieferer daher bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung dokumentieren, dass der Abnehmer seine USt-IdNr. mitgeteilt hat. Des Weiteren sollte die USt-IdNr. zum Zeitpunkt der Lieferung auf Gültigkeit geprüft werden.



WIRTSCHAFT UND RECHT

Mindestlohn-Entwicklung bis 2022

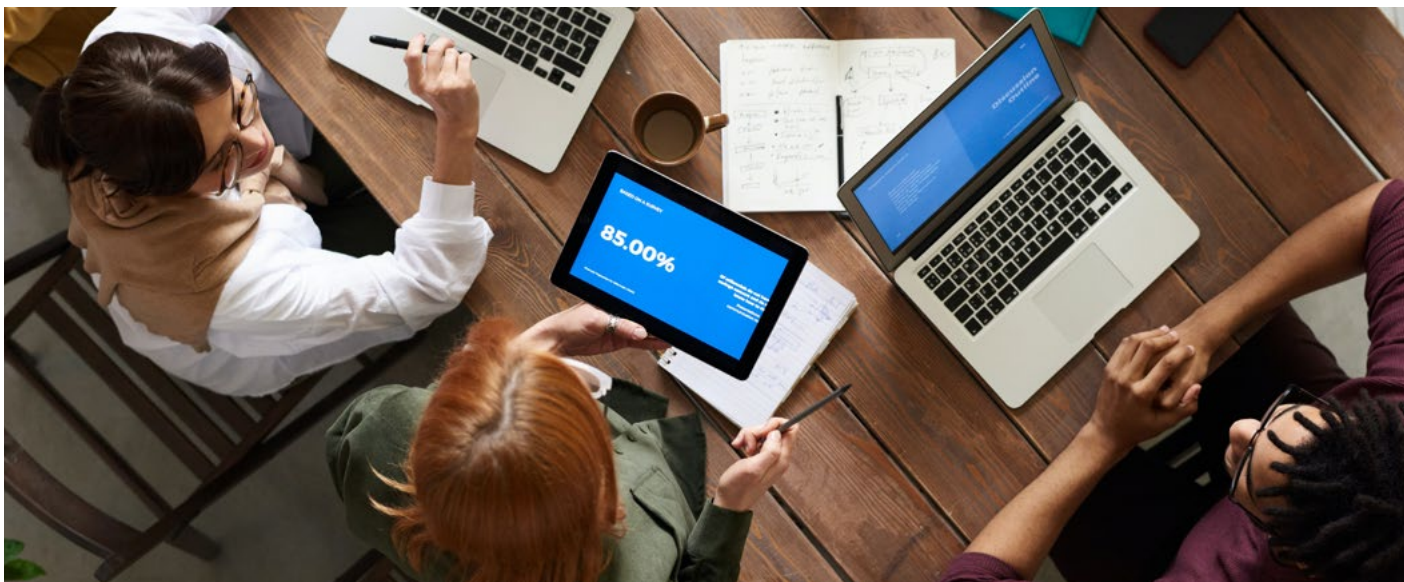
Die Mindestlohnkommission hat am 30.06.2020 zum inzwischen dritten Mal die Erhöhungen des gesetzlichen Mindestlohns in Deutschland für die nächsten Jahre beschlossen. Die folgenden vier Stufen sind danach geplant: zum 01.01.2021 auf 9,50 €, zum 01.07.2021 auf 9,60 €, zum 01.01.2022 auf 9,82 € und zum 01.07.2022 auf 10,45 €. Diese Beträge gelten jeweils brutto je Zeitstunde und werden von der Bundesregierung

durch eine Rechtsverordnung in Kraft gesetzt.

In mehreren Branchen werden jedoch auch tarifliche Mindestlöhne bezahlt, die höher als diese gesetzliche Untergrenze sind. Die Anhebung des Mindestlohns wurde einstimmig entschieden, obwohl sich Arbeitgeber aufgrund der Belastungen durch die Corona-Pandemie dagegen ausgesprochen hatten. Im Gegensatz dazu

verlangten die Gewerkschaften eine deutliche Steigerung.

Anspruch auf den Mindestlohn haben alle volljährigen Arbeitnehmer, außer in den ersten sechs Monaten nach einer Langzeitarbeitslosigkeit. Vom Mindestlohn ausgenommen sind außerdem Auszubildende und Menschen, die ein Pflichtpraktikum oder ein Praktikum von unter drei Monaten Dauer absolvieren.



Neue Anforderungen an Verschwiegenheitsvereinbarungen

In der Vergangenheit war der Begriff des Geschäftsgeheimnisses durch die richterliche Rechtsprechung geprägt. Dementsprechend war eine Vielzahl von arbeitsvertraglichen Verschwiegenheitsvereinbarungen oftmals relativ allgemein gehalten, ohne die jeweils zu schützenden Geschäftsgeheimnisse näher zu konkretisieren. Sogenannte „Catch-All-Klauseln“, die den Arbeitnehmer zur Unterlassung der Weitergabe aller Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die er im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses erfahren hat, verpflichtete, hatte die Rechtsprechung allerdings regelmäßig als unwirksam angesehen.

Das zum 26.04.2019 in Kraft getretene Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) definiert nunmehr den Begriff des Geschäftsgeheimnisses. Es regelt hierzu, dass Bedingung für die Einordnung einer Information als Geschäftsgeheimnis ist, dass sie u. a. „Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen“ ist. Daher muss ein konkretes, auf die einzelnen Geheimnisse speziell abgestelltes Geheimhaltungsmanagement durchgeführt werden. Die Eigenschaft einer Information als Geschäftsgeheimnis kann ggf. auch allein durch eine arbeitsvertragliche Verschwiegenheitsvereinbarung

begründet werden. Eine Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die zu schützende Information klar benannt wird.

In der Praxis bedarf es daher für einen effektiven Schutz von Geschäftsgeheimnissen sowohl eines betrieblichen Geheimhaltungsmanagements als auch Verschwiegenheitsvereinbarungen, die an dieses anknüpfen und den arbeitsrechtlichen Transparenzgrundsätzen genügen. In der arbeitsvertraglichen Gestaltung werden einzelne bisher gängige Verschwiegenheitsvereinbarungen insoweit neuzufassen sein.

XRechnung: Elektronische Rechnungsstellung

Das nationale e-Rechnungsformat XRechnung ist ein Ergebnis der europaweiten Standardisierung im Rahmen einer EU-Richtlinie, die im Grundsatz öffentliche Auftraggeber in Europa dazu verpflichtet, elektronische Rechnungen empfangen und verarbeiten zu können. Die Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht erfolgte zum einen durch den Bund und zum anderen durch die einzelnen Länder. Für die Verbindlichkeit elektronischer Rechnungen ist daher zu unterscheiden, ob eine Auftragsvergabe nach Bundesrecht oder nach Landesrecht erfolgt.

Der Bund hat mit dem E-Government-Gesetz (EGovG) und der darauf basierenden E-Rechnungsverordnung (ERechV) die EU-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Die ERechV regelt im Grundsatz, dass Rechnungen im Sinne des § 1 ERechV nach "Erfüllung von durch öffentliche Vergabe erlangten Aufträgen" in elektronischer Form (XRechnung) ausgestellt und übermittelt werden müssen. Betroffene Rechnungsempfänger sind alle in § 159 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) aufgeführten Stellen, soweit keine Ausnahmegenehmigung greift (§ 3 Abs. 3 ERechV). Die Verbindlichkeit der elektronischen Form für Rechnungs-

steller im Sinne des § 2 Abs. 3 ERechV tritt ab dem 27.11.2020 in Kraft. Ausgenommen von der Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung nach der ERechV sind Rechnungen, die:

- nach Erfüllung eines Direktauftrags bis zu einem Betrag von 1.000 € (netto) gestellt werden,
- den Ausnahmeregelungen nach § 8 ERechV (geheimhaltungsbedürftige Rechnungsdaten) oder § 9 ERechV (Angelegenheiten des Auswärtigen Dienstes und sonstige Beschaffungen im Ausland) unterfallen oder
- in Verfahren der Organleihe für den Bund (§ 159 Abs. 1 Nr. 5 GWB) auszustellen sind.

Die einzelnen Länder haben die EU-Richtlinie auf Länderebene durch eigene Gesetze und eigene Rechtsverordnungen umgesetzt, die insbesondere für die Rechnungsstellung an kommunale Behörden in der Regel Anwendung finden (z. B. Bremen: Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Bremen und E-Rechnungsverordnung Bremen oder Nordrhein-Westfalen: EGoVG NRW und E-Rechnungsverordnung NRW). Die von den jeweiligen Ländern geregelten Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung unterscheiden sich zum Teil.

Neben den umsatzsteuerlichen Pflichtangaben (§ 14 UStG) sowie den verpflichtenden Bestandteilen einer E-Rechnung (§ 5 ERechV) enthält die XRechnung auch Bankverbindungsdaten, Zahlungsbedingungen und eine E-Mail/DE-Mail-Adresse. Bei einer vor Rechnungsstellung erfolgten Bekanntgabe der Bestellnummer sowie der Lieferantenummer durch den Empfänger müssen diese ebenfalls in der Rechnung aufgeführt werden. Zudem beinhaltet die XRechnung eine sog. Leitweg-Identifikationsnummer, mit der der Rechnungsempfänger eindeutig identifiziert werden kann.

Hinweis

Der neue nationale XRechnungs-Standard erleichtert den elektronischen Rechnungsaustausch zwischen der öffentlichen Verwaltung und Auftragnehmern. Durch die aktuelle Fristsetzung sollten die betroffenen Unternehmen schnell handeln, um rechtzeitig eine erfolgreiche Umsetzung zu gewährleisten. Weiterführende Informationen zum Thema XRechnung finden Sie in unserem ausführlichen Sondernewsletter auf unserer Homepage www.rsm.de.



WIR ÜBER UNS

Verstärkung in Dresden



Frau Steuerberaterin Maria Wolf ist seit August dieses Jahres am Standort Dresden tätig. Sie hat in diesem Jahr ihr Steuerberaterexamen erfolgreich absolviert und wird nun in Dresden insbesondere bei der Erstellung komplexer Jahresabschlüsse, dem Review kleiner und mittelständischer Mandanten sowie bei der allgemeinen steuerlichen Beratung mitwirken.

Verstärkung in Köln



Herr Steuerberater Sebastian Zimmer verstärkt unsere Kölner Niederlassung. Sebastian Zimmer war zuvor für eine Big-Four-Gesellschaft schwerpunktmäßig im Bereich der Abschlussprüfungen tätig und möchte nun nach dem im Frühjahr erfolgreich absolvierten Steuerberaterexamen seine Karriere als Steuerberater in der Steuerabteilung der Kölner Niederlassung fortsetzen. Er hat insbesondere Berufserfahrung in der Betreuung gewerblicher Mandate.

RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Bamberg	+49 951980980	bamberg@rsm.de
Berlin	+49 30 2549010	berlin@rsm.de
Bremen	+49 421 23880	bremen@rsm.de
Chemnitz	+49 371 383810	chemnitz@rsm.de
Dresden	+49 3518118030	dresden@rsm.de
Düsseldorf	+49 211 60055400	duesseldorf@rsm.de
Frankfurt	+49 69 1700000	frankfurt@rsm.de
Koblenz	+49 261 304280	koblenz@rsm.de

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Köln	+49 221 207000	koeln@rsm.de
Krefeld	+49 2151 5090	krefeld@rsm.de
Landshut	+49 871 922980	landshut@rsm.de
München	+49 89 290640	muenchen@rsm.de
Nürnberg	+49 911 926680	nuernberg@rsm.de
Stuttgart	+49 711 50536910	stuttgart@rsm.de
Zell (Mosel)	+49 6542 96 30 00	zell@rsm.de

RSM legal GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Berlin	+49 30 2549010	info@rsm-legal.de
Bremen	+49 421 23880	info@rsm-legal.de
Koblenz	+49 261 304280	info@rsm-legal.de
Krefeld	+49 2151 5090	info@rsm-legal.de

RSM DE Technology & Management Consulting GmbH

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Bremen	+49 421 98966900	info-tmc@rsm.de



Die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist ein unabhängiges Mitglied des RSM-Netzwerks, einem Zusammenschluss unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften.

RSM International ist der Name eines Netzwerks unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, in dem jede einzelne Gesellschaft als eigenständige unternehmerische Einheit operiert.

RSM International Limited ist ein in England und Wales registriertes Unternehmen (Nr. 4040598) mit Sitz in 50 Cannon Street, London EC 4N 6JJ.

Die Nutzung der Marke RSM sowie sonstige gewerbliche Schutz- und Urheberrechte gehören der RSM International Association, einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts nach Artikel 60 et seq der Schweiz mit Sitz in Zug.

© RSM International Association, 2020

Möchten Sie die Zeitschrift nicht weiter beziehen, senden Sie bitte eine E-Mail an berlin@rsm.de

Impressum

Herausgeber

RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 4, 40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 6 00 55-400

V.i.S.d.P.

Dr. André Briese
c/o RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Markgrafenstraße 32
10117 Berlin

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Bildnachweise: stock.adobe.com und pexels.com

THE POWER OF BEING UNDERSTOOD
AUDIT | TAX | CONSULTING